

**Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)
vom 16.02.2022**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Fuchstal folgende Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung):

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Alle Baugrundstücke im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) die mit einer Einfriedung versehen werden, sind so einzuzäunen, dass diese den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Es besteht auch die Möglichkeit auf Einfriedungen grundsätzlich zu verzichten.
- (2) Soweit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) Festsetzungen über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen enthalten sind, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans.
- (3) Diese Satzung trifft Regelungen hinsichtlich der Dorfkerne, sowie des restlichen innerörtlichen Gemeindegebietes. Der Gebietsumfang ist in den Anlagen geregelt.

**§ 2
Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen**

- (1) In den Ortskernen sind entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur sockellose Zäune oder Zäune mit senkrechten Holzlatten oder Hanichelzäune, waagrechte Bretter (nicht geschlossen), sowie Jägerzäune zulässig. Bei historischen Gebäuden sind im Einzelfall historisierende oder historische Metallzäune zulässig.
- (2) Im restlichen Gemeindegebiet sind zusätzlich zu Abs. 1 Metallzäune mit senkrechter, waagerechter oder gegitterter Teilung zulässig.
- (3) Sockel sind grundsätzlich unzulässig (Durchlässigkeit Kleintiere). Ausnahmen sind nur an Ortsdurchgangsstraßen zulässig, solange es zu Nachbargrundstücken genügend Durchlässe für Kleintiere gibt. Die Sockelhöhe darf hierbei 15 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht ist nur für Einzäunungen zur landwirtschaftlichen Weidewirtschaft zulässig.
- (5) Als Einfriedung sind heimische Gehölze nach § 3 zulässig.
- (6) Metallpfosten dürfen nicht größer als 12/12 cm sein. Naturstein- und Betonpfosten dürfen im Querschnitt nicht größer als 15/15 cm sein.
- (7) Vor Stauräumen von Garagen oder vor Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind Einfriedungen nicht zulässig.
- (8) Die Einfriedungen dürfen nicht mit Maschendraht oder Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden. Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art sind unzulässig.

(9) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

(10) Zäune entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Zäune und Naturhecken im Kreuzungs- und Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen (Sichtdreiecke) dürfen eine Gesamthöhe von 1 m nicht überschreiten.

(11) Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3

Naturhecken, geschnittene Hecken

(1) Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil durch Anpflanzung eingefriedet, sind ausschließlich Naturhecken aus einheimischen Gehölzen zulässig. Eine Liste der Gehölze ist in den Anlagen geregelt.

(2) Naturhecken sind an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in mindestens 50 cm Abstand zu pflanzen.

(3) Der Grenzabstand wird bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet (Art. 47 und 49 AGBGB).

(4) Soweit nachwachsende Triebe die Grundstücksgrenze überschreiten, sind diese nach Bedarf, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, auf die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.

§ 4

Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken

(1) Zwischen Nachbargrundstücken sind neben Naturhecken und geschnittenen Hecken (§ 3) noch offene Holz- und Metallzäune bis zu einer Höhe von 2 Meter zulässig. Die nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen des AGBGB bleiben unberührt.

(2) Um wildlebenden Kleintieren das ungehinderte Überqueren der einzelnen Grundstücke zu ermöglichen, ist auf Durchlässigkeit zu achten. Die Einfriedung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere (z.B. Igel, Amphibien) im Bodenbereich durch ausreichend viele Öffnungen oder durch eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 8 dürfen Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Höhe von 2 m und eine Tiefe von bis zu 3 m haben. Eine geschlossene Ausführung ist zulässig.

§ 5

Bestandsschutz

Einfriedungen die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 6

Abweichungen

Von Bestimmungen dieser Satzung können durch die Gemeinde Fuchstal Abweichungen nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung zugelassen werden.

§ 7

Ersatzvornahme, Ordnungswidrigkeit

- (1) Wird eine widerrechtliche Einfriedung nicht fristgerecht oder vollständig entfernt oder hergerichtet, kann die Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Verpflichteten durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können Geldbußen gemäß Art. 79 BayBO belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Einfriedungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) der Gemeinde Fuchstal vom 16.12.2003 und vom 01.08.2007 außer Kraft.

Fuchstal, den 16.02.2022


Erwin Karg
Erster Bürgermeister

(DS)

Bekanntmachungsvermerke

1. Der Gemeinderat Fuchstal hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen beschossen.
2. Die Satzung wurde durch Niederlegung vom 18.02.2022 bis 11.03.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal, Bahnhofstr. 1, 86925 Fuchstal, (Dachgeschoss Eingangsbereich) amtlich bekanntgemacht.
3. Die amtlichen Bekanntmachungen wurden an die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal am 18.02.2022 angeheftet und am 11.03.2022 wieder abgenommen.

Fuchstal, 14.03.2022

(DS)

gez.
Erwin Karg
Erster Bürgermeister